

Die Entwicklung war anders verlaufen. Deshalb ist die Frage, ob ein sozialistischer Staat ohne die Festschreibung der führenden Rolle, der Suprematie einer marxistisch-leninistischen Partei, die in der DDR zur "SED-Diktatur"<sup>9</sup> führte, obsolet geworden. Auf jeden Fall hat die Streichung der Suprematie der SED aus der Verfassung von 1968/1974 eine entscheidende Veränderung in den politischen Grundlagen gebracht. Denn diese war das wichtigste Strukturelement des politischen Systems (s. Erl. zu Art. 1, Rz. 28 ff.)<sup>10</sup>.

Das hatte Rückwirkungen auf die Normen der Verfassung, die auf deren Grundsätze und Ziel Bezug nehmen. Das betraf vor allem die Gewährung der klassischen Grundrechte der freien Meinungsäußerung (Art. 27), der Versammlungsfreiheit (Art. 28) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 29). Diese standen nicht nur unter einem Gesetzesvorbehalt, sondern waren deshalb immanent beschränkt, weil sie nur "den Grundsätzen der Verfassung gemäß" (Art. 27), "im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung" (Art. 28) oder "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung" (Art. 29) ausgeübt werden durften. Außerhalb der DDR wurde und wird noch zu wenig beachtet, daß nach der bis zur Wende in der DDR herrschenden Meinung über die sozialistische Grundrechtskonzeption so der Inhalt der Grundrechte bestimmt und damit nach klassischem Verständnis auf verfassungsrechtlicher Grundlage bis zur Inhaltslosigkeit ausgehöhlt war. Die Grundrechte der DDR-Verfassung waren so formuliert, daß praktisch die SED mit ihrer Suprematie über das Ausmaß von Wahrnehmung und Ausübung zu entscheiden hatte (s. Erl. zu Art. 19, Rz. 24). Entsprechend war die Praxis. Daß sowohl die Formulierungen der DDR-Verfassung und das auf diesen beruhende Verhalten der Inhaber der politischen Gewalt den allgemein in der Welt außerhalb des kommunistischen Lagers anerkannten Menschenrechten widersprachen, konnten auch die anderslautenden Interpretationsversuche der maßgebenden DDR-Juristen nicht aus der Welt schaffen<sup>11</sup>. Obwohl die DDR 1974 der Internationalen Konvention über zivile (bürgerliche) und politische Rechte beigetreten war<sup>12</sup> und das Anlaß für eine neue Interpretation der Grundrechtsartikel der Verfassung hätte sein können<sup>13</sup>, war das bis zur Wende nicht geschehen.

Nach der Wende wurde das anders, wie der "Beschluß der Volkskammer über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit"<sup>14</sup> zeigte.

Für die Verfassungswirklichkeit war die Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit mit seinen Dienststellen, am 18. 11. 1989 umbenannt in Amt für Nationale Sicherheit, von großer Bedeutung. Seine Existenz hatte seit Bildung im Jahre 1950<sup>13</sup> die Verfassungswirklichkeit maßgeblich bestimmt (s. Erl. zur Präambel, Rz. 43)<sup>16</sup>. Unter dem Druck der Bürgerbewegungen und vor allem des Zentralen Runden Tisches ging die Eliminierung des "Schildes und Schwerts" der SED in einem langsamen, von der Regierung Modrow nur zögernd betriebenen Prozeß vor sich<sup>17</sup>, und niemand weiß, ob nicht im Verborgenen Reste noch heute weiter wirken.

Die ökonomischen Grundlagen der DDR wurden durch eine Verfassungsänderung<sup>18</sup> neu gestaltet. Abweichungen von den bis dahin zwingenden Bestimmungen über das Volkseigentum wurden auf der Grundlage eines Gesetzes für zulässig erklärt. Als Ausnahme wurde damit auch Privateigentum an Produktionsmitteln ermöglicht. Gleichzeitig wurde die Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung durch volkseigene Wirtschaftseinheiten sowie Genossenschaften, Handwerker, Gewerbetreibende und andere Bürger (joint